

Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten	Geänderte Regelungen

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) vom

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

III. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hennef zuständig.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie deren Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

IV. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 8 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 ~~KJHG~~ SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 ~~KJHG~~ SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (erstes AG NW KJHG) der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte bzw. ihre/seine Vertretung, die/der für die Jugendhilfe zuständige Dezernentin/Dezernent;

b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;

d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Bonn bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten in Köln bestellt wird;

f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der/dem ~~Oberkreisdirektorin/Oberkreisdirektor~~ Landrätin/ Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bestellt wird;

g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird.

Für die Mitglieder c) bis g) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

(4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Ratsmitglied oder eine sachkundige Frau bzw. einen sachkundigen Mann, der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Frau bzw. der benannte sachkundige Mann wird vom Rat zum Mitglied

bestellt. Sie wirken im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendarbeit,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
- c) die Jugendhilfeplanung.

2. ~~Die Entscheidung über~~ Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mitteln gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

- a) die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit einschließlich der Förderung des Ehrenamtes nach § 73 SGB VIII,
- b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 ~~KJHG~~ SGB VIII in Verbindung mit § 25 ~~erstes~~ AG NW KJHG,
- ~~c) die in § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder genannten Aufgaben,~~
- c) die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,
- d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
- f) die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000 € im Einzelfall überschreiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- g) die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € überschreiten.

3. ~~Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.~~ Der Jugendhilfeausschuss berät den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe vor.
4. ~~Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.~~ Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

§ 6 Unterausschüsse

Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

V. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

VI. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef (Sieg) tritt ~~am 19.10.1999 in Kraft~~ am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hennef vom 16.11.1998 außer Kraft.